

Zusammenfassung der Prüfungsbemerkungen und Beanstandungen aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 als ergänzende Anlage zum Beschluss B-141/04-09/Gladau

Die Jahresrechnung 2008 wurde von der Kämmerin aufgestellt, der Bürgermeister stellte das Ergebnis fest und wurde durch die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land bestätigt.

Das bestätigte Ergebnis ist Anlage der Beschlussvorlage.

Die Prüfergebnisse liegen seit dem 19. März 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vor.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 26.02. – 05.03.2009 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft statt.

I. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Gladau

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes umfasst 25 Seiten und wird nachfolgend ausgewertet.

Seite 6

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 26.09.2008 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde. Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA hat der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht lag dem Gemeinderat nicht vor.

Zu den Beanstandungen der Rechnungsprüfung im Prüfbericht wurde durch die Kämmerin Stellung genommen. Danach werden gegebene Hinweise zukünftig beachtet. Die Stellungnahme der Kämmerin war der Beschlussvorlage zum Entlastungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Die stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 108 Abs. 3 GO LSA.

(Kämmerei):

Die Beanstandung ist berechtigt. Zukünftig wird die Stellungnahme des Bürgermeisters mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt.

Seite 12

4.3.5 Haushaltsausgabereste

Mit Auszahlung des Leistungsentgeltes 2008 hat die Kasse erneut das für das Leistungsentgelt gebildete Gesamtvolumen (§ 18 TVöD) nicht vollständig ausgezahlt und für 2008 einen Haushaltsausgaberest gebildet. Bei der Anordnung des Leistungsentgeltes ist jedoch nicht zuerst auf den HAR aus dem Vorjahr (2007) angeordnet worden. Vielmehr wurde erneut ein zusätzlicher HAR gebildet. Grundlage für die Übertragung von HAR im Verwaltungshaushalt ist § 19 Abs. 2 GemHVO LSA. In Verbindung mit den VV zu § 19 GemHVO LSA verfallen die nicht verbrauchten HAR mit Ablauf des nachfolgenden Jahres. Der aus dem Haushaltsjahr 2007 übertragene HAR in Höhe von 87,06 € ist somit in Abgang zu stellen.

(Hauptamt/Kämmerei):

Die Beanstandung ist berechtigt. Der HAR wird in Abgang gebracht.

Seite 16 ff

6.1 ff – Lindenanger Gladau

(Bauamt):

Es wurde das BV Gestaltung Lindenanger geprüft. Bzgl. der Vergabe wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Im Submissionsprotokoll sind die rechnerisch geprüften Angebotssummen einzutragen.

Da die rechnerische Prüfung durch das Planungsbüro erfolgte, wurde im Nachgang versäumt, die geprüften Summen einzutragen. Zwischenzeitlich erfolgte die Eintragung.

2. Die mit dem Angebot vorzulegenden Nachweise des Bieters und der benannten Nachunternehmer lagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig vor.

Seitens der Vergabestelle des LK gab es dazu in der Vergangenheit bereits andere Aussagen, ein Ermessensspielraum kann hier bis zur eigentlichen Vergabe ausgeübt werden. Der Hinweis des RPA, dass der Auftraggeber sich die Möglichkeit der

Nachforderung von Nachweisen offen halten sollte (auf Verlangen der Vergabestelle) wird zukünftig beachtet.

3. Die aktuelle Ausführung der Bewerbererklärung nach MBI. LSA Nr. 38/2006 ist zu verwenden.

Das Formblatt für die Bewerbererklärung wurde durch das Bauamt aktualisiert und bei Ausschreibungen bereits verwendet.

Komplementärleistungen- Einbau Hydrant in TW-Leitung

Lt. RPA war die Rechnungslegung nach dem Angebot nicht prüfbar.

Die Rechnungslegung erfolgte auf der Grundlage des Auftrages für einzelne Positionen des Angebotes und nach entsprechendem Aufmaß.

Zwischen Angebot und Abrechnung erfolgte eine unterschiedliche Darstellung der Mehrwertsteuer. Einmal erfolgte die Darstellung der Einzelpreise als Nettowert und einmal als Bruttowert.

Dr. Schwandt